

Hauptsatzung der Stadt Stolpen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Stolpen am 29. September 2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Stolpen 5.651 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 18 festgesetzt.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Stolpen, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss dem Bürgermeister übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Ausschließlich dem Stadtrat obliegen:

1. die Wahl der zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Stadtrates und die Festlegung der Reihenfolge, in der diese den Bürgermeister im Verhinderungsfall vertreten,
2. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 2 Abs. 2 KomWG) und des Gemeindewahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat (§ 9 Abs. 1 KomWG),
3. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister (§ 53 Abs. 2 SächsGemO) und auf die Ortschaftsräte (§ 67 Abs. 2 SächsGemO),
4. Bestellung der Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise (§ 17 SächsGemO),
5. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Stadtrat und von Gründen über das Ausscheiden von Mitgliedern des Stadtrates vor Ablauf der Wahlzeit sowie die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO,
6. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in Ausschüsse sowie sonstige Beiträge,
7. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge,
8. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen der Stadt Stolpen,
9. die Entscheidung zur Übernahme freiwilliger Aufgaben,
10. die Aufstellung des Entwicklungsprogrammes der Stadt Stolpen,
11. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen der Stadt Stolpen,
12. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen der Stadt Stolpen sowie von Verbänden, in denen die Stadt Stolpen Mitglied ist sowie der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
13. die Entsendung von weiteren Vertretern der Stadt Stolpen in Organe von juristischen Personen, denen die Stadt als Mitglied angehört,
14. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von §§ 95 ff SächsGemO, soweit nicht der Bürgermeister die Stadt gesetzlich vertritt,
15. der Erlass von Polizeiverordnungen nach § 14 SächsPolG bei einer längeren Gültigkeit als einen Monat,
16. die Verfügung über Vermögen der Stadt Stolpen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
17. die Entscheidung zu Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
18. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Stolpen und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
19. der Erlass der Haushaltssatzung (§ 74 Abs. 1 SächsGemO),
20. der Beschluss von privatrechtlichen Entgelten,
21. Beitritt zu bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen

22. Entscheidung über Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
23. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

- (3) Ferner obliegen alle Entscheidungen ausschließlich dem Stadtrat, die nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 45 SächsGemO einen Ältestenrat, dem der Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- (3) Den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis 20.000 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis 20.000 €,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis 20.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 8.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 8.000 € im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung von Nachträgen im Einzelfall bis zu einer Gesamthöhe von 10 von Hundert, jedoch höchstens 10.000 €, bei Aufträgen, die gemäß § 4 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Über die Bestätigung ist der Stadtrat zu informieren.
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis Besoldungsgruppe A 6 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. den Erlass von Polizeiverordnungen nach § 14 SächsPolG bei einer Gültigkeit bis zu einem Monat,
 8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € und bis zu 18 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 €,
 10. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Stolpen bei Beträgen bis 2.000 €,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Wert 7.500 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis 2.500 € nicht übersteigt,
 12. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000 € im Einzelfall,
 14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000 € im Einzelfall,
 15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 4.000 € nicht übersteigen,
 16. die Entscheidung über die Verwendung zur Verfügung stehenden, nicht zweckgebundenen Spenden der Stadt bei Beträgen bis 2.500 €.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 10 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Stadt Stolpen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Stadt Stolpen umfasst die Ortsteile Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht.
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

a) Stolpen	11 Mitglieder
b) Langenwolmsdorf	8 Mitglieder
c) Helmsdorf	6 Mitglieder
d) Lauterbach	6 Mitglieder
e) Rennersdorf-Neudörfel	5 Mitglieder
f) Heeselicht	5 Mitglieder.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Dem Ortschaftsrat wird auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 SächsGemO die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bis zu einer Rohbausumme von 125.000 € übertragen.

**VIERTER TEIL
SONSTIGE VORSCHRIFT**

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Stolpen in der Fassung vom 30. November 2004 und der Änderung vom 24. September 2013 außer Kraft.

Stolpen, 30. September 2014

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel